



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Schramberg und Umgebung“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schramberg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Schramberg und Umgebung.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck /Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke des Vereines sind insbesondere:
 - (a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
 - (b) Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme,
 - (c) Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
 - (d) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
 - (e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
- 3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,
 - (b) Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse,
 - (c) sofern möglich, durch Errichtung und Unterhaltung eines Tierheims,
 - (d) sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen.
- 4) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Der Bewerber ist über die Entscheidung durch den Vorstand zu unterrichten.
- 3) Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 4) Die Mitglieder sind dazu aufgerufen, dem Zweck des Vereines (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern
- 5) Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 6) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - (b) durch Ausschluss oder
 - (c) durch den Tod.
- 7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - (b) wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- 8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- 9) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 Beiträge

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, näheres regelt die Beitragsordnung.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- 5) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 3) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht dann, wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
- 4) Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereines sind
 - (a) der Vorstand,
 - (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Er besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schriftführer und
 - (d) dem Schatzmeister.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.
- 5) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
- 2) Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (b) Erstellung des Jahreshaushaltsplanes sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - (c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - (e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - (f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - (g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Diese sind – jeder für sich – allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei davon anwesend sind.
- 2) Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen.
- 3) Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
- 5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

- 6) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- 7) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden beziehungsweise seinem Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden.
- 2) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Voranschlag
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 8) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- 10) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
- 11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12) Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

- 1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
- 2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn er die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- 1) Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- 2) Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen.

§ 13 Haftung des Vereines seinen Mitgliedern gegenüber

- 1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereines sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.
- 2) Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereines erstattet werden kann.
- 3) Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- 4) Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereines nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 5) Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 Kooptionen, Jugendgruppe

- 1) Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern.
- 2) Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht.
- 3) Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.
- 4) Der/die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 16 Tierheimverwaltung

- 1) Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.
- 2) Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstands.

§ 17 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landestierschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 18 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.
- 3) Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 4) Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff. BGB).
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 19 Satzungsänderung

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 20 Redaktionelle Änderungen

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.05.2011 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.